



Abteilung 13

→ **Umwelt und
Raumordnung**

An
alle Gemeinden einschließlich Graz,
alle Abfallwirtschaftsverbände inkl. Dachverband,
alle BHs, Gemeinde- und Städtebund,
die Abteilung 7 und die Abteilung 14

Anlagenrecht

Abfallrecht

Bearbeiter: HR Dr. Peter FRANK

Dr. Günther Rupp

Tel.: 0316/877-3821

Fax: 0316/877-3490

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen!

GZ: ABT13-37 A14-2014/2 (398)

Graz, am 3. Juli 2014

Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002
Gemeindestrukturreform, Inhaberrechte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 31.12.2014 werden viele **Gemeinden aufgrund von Vereinigungen und Teilungen** (Gemeindestrukturreform) rechtlich **nicht mehr weiter bestehen**. Die **Abfallwirtschaftsverbände** nach dem StAWG 2004 sind in ihrem Bestand davon aber nicht betroffen.

Da verschiedene nach 31.12.2014 **nicht mehr bestehende Gemeinden auch Konsensinhaber** für den Betrieb eines Abfallsammelzentrums (ASZ) (§ 54 AWG 2002/Zuständigkeit jeweilige Bezirkshauptmannschaft (BH)), einer Kompostanlage (Zuständigkeit Landeshauptmann (LH)), möglicherweise auch einer mobilen Behandlungsanlage (Zuständigkeit LH) oder einer Deponie oder sonstigen Abfallbehandlungsanlage (Zuständigkeit LH) sind, wird zur Vermeidung von Unklarheiten dringend geraten, eine **Inhaberwechselanzeige gemäß § 64 AWG 2002**, BGBl I 102/2002 i.d.g.F. der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde (BH bei ASZ, LH bei den übrigen Anlagen) vorzunehmen.

§ 64 AWG 2002 lautet:

§64(1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage wird

- 1. die Wirksamkeit einer Genehmigung gemäß den §§37, 44, 52 oder 54 und*
- 2. die Wirksamkeit der Anordnungen oder Aufträge gemäß den §§51, 53 Abs.2, 57, 58 und 62 Abs.2 bis 3 und gemäß §59 in Verbindung mit §84d Abs.6 GewO 1994*

nicht berührt.

(2) Der Wechsel des Inhabers ist vom nunmehrigen Inhaber zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Inhaber gegenzuzeichnen.

Damit ist zunächst klar, dass der „Konsens“ nicht durch einen Wechsel des Inhabers untergeht; es ist jedoch eine Inhaberpflicht in § 64 Abs. 2 AWG 2002 verankert. Um eine Diskussion über das Bestehen einer Bewilligung der jeweiligen Anlage zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Die nach 31.12.2014 nicht mehr bestehende Gemeinde beschließt die Bewilligung zum Betrieb der jeweiligen Anlage/ASZ einer zum 01.01.2015 bestehenden Gemeinde (oder einer sonstigen Rechtsperson) zu übertragen. Die bestehenden Gemeinden bzw. nach Ablauf des 31.12.2014 der jeweilige Regierungskommissär nach § 103 Gemeindeordnung bringen die Inhaberwechselanzeige für die neue Inhaberin (Gemeinde) bei der zuständigen Behörde ein. Dieser Eingabe wären der Beschluss der übertragenden Gemeinde sowie der jeweilige Genehmigungsbescheid (Bescheide) anzuschließen.

Der Beschluss des Gemeinderates sollte lauten:

MUSTER

„Die Gemeinde _____ meldet den Wechsel des Inhabers zum Betrieb des ASZ, der Kompostieranlage _____, erteilt von der Bezirkshauptmannschaft _____, vom Landeshauptmann _____ gemäß § 64 AWG 2002 mit Ablauf des 31.12.2014 an die mit 1.1.2015 neu entstandene Gemeinde _____ und legt den Genehmigungsbescheid sowie den rechtswirksamen Beschluss der Gemeinde _____ als Urkunde vor.“

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsleiter:
HR Dr. Werner Fischer eh.